

MEDIATIONSORDNUNG

Des Bundesverbandes Mediation e.V.

Die Mitgliederversammlung des BM hat am 24. September 2011 beschlossen, dass diese Rahmenbedingungen für alle Mediationen gelten, die von MediatorInnen BM durchgeführt werden. Sie sind Bestandteil der Qualitätssicherung der Arbeit von BM-MediatorInnen und für diese verbindlich. Durch Einzelvereinbarung kann von diesen Regeln abgewichen werden. Ausgenommen hiervon sind die Vorschriften zur Klärungsstelle. Alle anderen BM-Mitglieder und Dritte können diese Grundsätze in ihre Vertragsbeziehungen zu KundInnen einbinden. Alle KundInnen können sich auf die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen berufen; das gilt auch dann, wenn MediatorInnen BM nicht ausdrücklich auf diese verwiesen bzw. hingewiesen haben.

Weiterhin dient dieses Statut dazu, über Mediations- und andere Konfliktschlichtungsklauseln in individuelle Vertragswerke einbezogen zu werden. Der BM empfiehlt die Verwendung von Schlichtungsklauseln, die dieser Urkunde als Anhang beigefügt sind.

Präambel

Diese Mediationsordnung gilt in Mediationsverfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Konfliktbeilegung, die von MediatorInnen BM durchgeführt werden. Maßgeblich sind für alle MediatorInnen das Ethische Selbstverständnis (www.bmev.de) sowie der **Europäische Verhaltenskodex für MediatorInnen**.

Verfahrensziel ist es, durch interessengerechtes Verhandeln unter Moderation von allparteilichen/(neutralen) MediatorInnen eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

I. Verbindliche Grundsätze

1. Anwendungsbereich

Die Mediationsgrundsätze sind anwendbar auf natürliche und juristische Personen sowie deren Beschäftigte in Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeiten. Eingeschlossen sind innerbetriebliche Konflikte.

2. Honorarvereinbarung

Sobald die Entscheidung für den/die MediatorIn fest steht, ist die Honorarfrage zu klären. Dazu zählt auch die Klärung, wer – bezogen auf das Gesamthonorar - welche Kosten in definierter Höhe trägt.

3. Rolle der MediatorIn

- a. Die MediatorInnen leiten die Mediationssitzungen und achten auf die Einhaltung der Regeln des Mediationsverfahrens, die zu Beginn der ersten Sitzung noch einmal gemeinsam festgelegt werden
- b. Eine individuelle Rechts- oder Steuerberatung durch MediatorInnen findet nicht statt.
- c. Das Verfahren ist beendet,
 - wenn eine den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist, oder
 - wenn eine Teilvereinbarung erzielt ist und die Parteien das Verfahren nicht fortsetzen wollen, oder
 - wenn es mindestens eine Partei oder die MediatorInnen gegenüber den anderen Beteiligten die Mediation für gescheitert erklären.
- d. Die MediatorInnen können das Verfahren für beendet erklären, wenn sie den Auftrag als nicht mehr realisierbar erachten.
- e. Die Parteien können die MediatorInnen jederzeit einvernehmlich entlassen. Die Folgen für einen Honoraranspruch der MediatorInnen müssen die Vertragsparteien individuell vereinbaren.

4. **Neutralität und Allparteilichkeit der MediatorInnen**

Als MediatorIn darf nicht tätig werden, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Streitstoff beraten oder vertreten hat. Wünschen alle Konfliktbeteiligten ausdrücklich und in Kenntnis der Vorbefassung ein Tätigwerden der MediatorInnen, ist dieses möglich.

Allparteilich bedeutet: Die MediatorInnen fühlen sich der Beachtung von Interessen, Bedürfnissen und Befindlichkeiten aller Konfliktparteien in gleicher Weise verpflichtet.

5. **Vertraulichkeit**

- a. Die MediatorInnen behandeln die Tatsache der Durchführung der Mediation sowie alle im Rahmen der Mediation bekanntgewordenen Informationen streng vertraulich. Sie verpflichten sich zur umfassenden Verschwiegenheit.
- b. Die MediandInnen sowie von diesen abweichende VertragspartnerInnen verpflichten sich, die MediatorInnen niemals als Zeugen in einem Zivilprozess zu benennen. Mit Abschluss des Mediationsvertrages räumen alle Beteiligten den MediatorInnen ein Zeugnisverweigerungsrecht ein.

6. **Gerichtsverfahren, Verjährung**

- a. Die MediatorInnen dokumentieren Beginn und Ende der Mediation. (Muster Anlage 1)

- b. Die Parteien – soweit relevant – sollen vereinbaren, dass laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf die Streitigkeit, die Gegenstand der Mediation ist, während der Dauer der Mediation ruhen und dass keine neuen Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Die Absprache klären die Konfliktparteien mit ihren Rechtsbeiständen und informieren die MediatorInnen über das Ergebnis.
- c. Gleiches gilt für Absprachen zur Verjährung der strittigen Ansprüche: Für die Zeit vom Abschluss der Mediationsvereinbarung bis drei Monate nach Ende des Mediationsverfahrens soll eine Hemmung der Verjährung abgesprochen sein.

II. Klärungsstelle¹

Diese Einrichtung leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung einer Dienstleistung. Dem Gedanken, dass sich Mediationskunden im Konfliktfall mit ihrer MediatorIn an eine Klärungsstelle wenden können, ist auch der BM als Berufsverband verpflichtet.

Das Klärungsmanagement des BM bietet

- BM-Mitgliedern, KundInnen und Interessierten die Möglichkeit, sich bei **Unzufriedenheit mit Serviceleistungen oder anderen Angeboten des BM** mit ihrer Beschwerde direkt an die BM-Geschäftsstelle zu wenden.
- KundInnen von BM-MediatorInnen die Möglichkeit, sich mit **Beschwerden über die in Anspruch genommene Leistung** an die Klärungsstelle zu wenden.

Die Klärungsstelle kann auch angerufen werden, wenn die MediatorInnen nicht BM zertifiziert sind. In diesen Fällen erhebt der BM für das Beschwerdeverfahren eine Gebühr. Für die Antragsbearbeitung (Zustellung der Beschwerde an die andere Konfliktpartei sowie die Verwaltung der Beschwerdeentgegnung) wird eine Verwaltungspauschale von €50,00 zzgl. USt fällig. Für die Konfliktbearbeitung als solche fallen weitere Kosten an, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand richtet und den Beteiligten vorzeitig bekannt gegeben wird.

Eingaben sind schriftlich zu richten an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes Mediation e.V., Kirchweg 80, Kassel und sollen einen Antrag nebst Begründung enthalten.

Anhang:

- I. Muster für Dokumentation von Beginn und Ende der Mediation
- II. Schlichtungsklauseln, die der BM seinen Mitgliedern zur Verwendung empfiehlt

¹ Der Begriff „Klärungsstelle“ ist eine vorläufige Begriffswahl, die möglichst durch einen passenderen Begriff ersetzt werden soll.

Anlage 1: Muster Dokumentation „Beginn und Ende der Mediation“

Die Mediation zwischen
XXXXXXXXXXXXX (Konfliktpartei 1)
und
XXXXXXXXXXXXX (Konfliktpartei 2)
hat am XX.XX.20XX begonnen.

Unterschriften Mediator und beide Konfliktparteien

Die Mediation zwischen
XXXXXXXXXXXXX (Konfliktpartei 1)
und
XXXXXXXXXXXXX (Konfliktpartei 2)
hat am XX.XX.20XX geendet.

Unterschriften Mediator und beide Konfliktparteien

Anlage 2

Schlichtungsklausel

Der Bundesverband Mediation e.V. (BM) schlägt allen Parteien, die auf die Mediationsordnung des BM vom 25.09.2011 Bezug nehmen wollen, folgende Schlichtungsvereinbarung vor:

I.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters (Klärungsstelle des BM) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag vom XX.XX.XXX oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schlichtungsordnung der Klärungsstelle des Bundesverbandes Mediation e.V. geschlichtet.

II.

Die Parteien bestimmen den Schlichter/Mediator gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Schlichters/Mediators zustande, wird dieser von der Klärungsstelle benannt. Die Benennung bindet die Parteien.

III.

Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien je zur Hälfte (bzw. anteilig), soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.

IV.

Sollte es in dem Schlichtungsverfahren nicht zu einer tragfähigen Lösung kommen, so steht es beiden Parteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.

V.

Die Parteien sind allerdings nicht gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.

Erläuterungen zur MEDIATIONSORDNUNG Des Bundesverbandes Mediation e.V. Stand August 2011

Die Mediationsordnung ist als für BM-MediatorInnen verbindlicher Rechtsrahmen als AGB (allgemeine Geschäftsbedingung) einzustufen. Das hat folgende Bedeutung:

1. Auf diese Ordnung muss im Impressum gem. der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoVO) hingewiesen werden
2. Die Mediationsordnung sollte in den Büroräumen der BM-MediatorInnen aus- liegen
3. In Vertragsmustern sollte explizit auf diese AGB hingewiesen werden.

III. Einige ergänzende Hinweise zur Mediationsordnung:

Die Mediationsordnung ist bewusst knapp gehalten und ist geeignet zur Ver- wendung in allen Einsatzfeldern von Mediation. Aus der Erörterung der Ent- wurfsfassungen kamen Anregungen für die nachfolgend wieder gegebenen Hinweise, die für ein Vertragsgespräch mit KundInnen als hilfreich bewertet wurden.

IV. Checkliste

- a. Die Konfliktparteien können - und sollen in entsprechenden Fällen - mit den Me- diatorInnen erörtern, ob das Tätigwerden mehrerer MediatorInnen sinnvoll oder gar notwendig ist (Co-Mediation). Die Prozessbegleitung in Co-Mediation führt in der Regel zu einer signifikanten Verkürzung der Mediationsdauer (und kann so per Saldo kostensparend wirken) sowie einer deutlichen Verbesserung der Qualität beitragen.
- b. Ohne die Mitwirkung der Konfliktparteien kann eine Mediation in der Regel die gewünschte Veränderung nicht bewirken. Die MediatorInnen sollen mit den Kon- fliktparteien vor Beginn des Mediationsprozesses erörtern, was diese Mitwir- kungspflicht konkret bedeutet.
- c. Der Mediationsvertrag kann mündlich und schriftlich geschlossen werden. Im In- teresse der Verhinderung von Kommunikationsdefiziten ist der Abschluss des Ver- trages in Schriftform zu prüfen. Dieses gilt insbesondere für die Fälle, in denen Konfliktparteien und Vertragspartei nicht identisch sind (in der Wirtschaftsmedia- tion regelmäßig der Fall). Das Thema Berufshaftpflicht der MediatorInnen soll in den Vertragsrahmen einbezogen werden.
- d. Die MediatorInnen sollen in Abstimmung mit den AuftraggeberInnen für optimale Rahmenbedingungen Sorge tragen.
- e. Die MediatorInnen sollen die ungefähre Dauer des begleiteten Prozesses einschät- zen und mit den KundInnen/MediandInnen prüfen, ob die notwendigen Termine in sinnvollen Zeitabständen gefunden werden können; ggf. sollen die voraussichtli- chen notwendigen Termine zu Beginn festgelegt und für alle Beteiligten verbind- lich vereinbart werden.
- f. Die Beteiligten sollen prüfen, ob die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands sinnvoll oder notwendig ist. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich die Kon- fliktparteien in der Mediation durch einen Rechtsbeistand begleiten lassen.

- g. Die MediatorInnen sollen grundsätzlich während des Verfahrens mit keiner der Parteien in einer anderen geschäftlichen Verbindung stehen. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn allen Beteiligten diese Geschäftsverbindung bekannt ist und sie den MediatorInnen das notwendige Vertrauen entgegen bringen.
- h. Die Vertragsparteien sollen sich darüber verständigen, was nach Abschluss des Mediationsverfahrens mit wechselseitig überlassenen Unterlagen und während der Mediation angefertigten Aufzeichnungen und Kopien passieren soll. Auf den Grundsatz der Verschwiegenheit der MediatorInnen ist dabei zu achten.
- i. Eine abschließende Vereinbarung soll möglichst (hand-)schriftlich von den Konfliktparteien persönlich verfasst und abschließend von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Diese Abschlussvereinbarung soll eine Mediationsklausel aufweisen.
- j. Die Beteiligten sollen sich vor Abschluss der Mediation darüber verständigen, ob und ggf. wann ein Bilanzgespräch statt finden soll, in dem gemeinsam reflektiert wird, ob die getroffene Vereinbarung unverändert Bestand haben kann/soll.